

**Bekanntmachung der
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

**§ 13 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Freiwilligen Feuerwehr der
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach**

Die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kreuznach erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
Daneben werden die in § 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
 1. den Wehrleiter zurzeit 270,00 €
 2. den Wehrleiter-Stellvertreter:
 - a) im Vertretungsfall nach § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 der VO
 - b) die ständige monatliche Aufwandsentschädigung beträgt zurzeit 100,00 €
 3. die Wehrführer, Jugendwarte und Leiter der Vorbereitungsgruppen:
zurzeit 60,00 €, zzgl. 15,00 € für jedes weitere Fahrzeug
 4. den stellvertretenden Wehrführern, Jugendwart und Leiter der Vorbereitungsgruppen:
zurzeit 50 % nach Ziffer 3
 5. den Feuerwehr-Gerätewarten:
 - a) bei Stationierung eines TSF und TSF-W zurzeit 20,00 €
 - b) bei Stationierung eines LF 8/6 und MLF zurzeit 30,00 €
 - c) für jedes weitere Fahrzeug zurzeit 15,00 €
 6. dem Elektro-Gerätewart:
zurzeit 30,00 €
 7. den Atemschutzgerätewarten:
zurzeit 164,86 €
 8. den Gerätewarten für die Schlauchpflege:
zurzeit 30,00 €
 9. dem Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ):
zurzeit 100,00 €

10. den Verbandsgemeinde-Ausbildern:
zurzeit der Stundensatz vergleichbar der Aufwandsentschädigung für einen Kreisausbilder im Landkreis
 11. Für alle Feuerwehreinsätze, bei denen nach § 36 Abs. 1 Nr. 1-6 LBKG Kostenersatz geltend gemacht werden kann, werden jeder Feuerwehrfrau und jedem Feuerwehrmann zurzeit 10,00 € pro angefangener Stunde an Aufwandsentschädigung vergütet
 12. Bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren und der Vorbereitungsgruppen erhalten die Feuerwehren zurzeit eine Tagespauschale für jeden Jugendlichen in Höhe von 8,00 € und für jeden Betreuer in Höhe von 12,00 €.
- (3) Werden die Sätze des § 10 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung entsprechend.

Artikel II

Diese erste Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bad Kreuznach, den 10.12.2019

gez.
Marc Ullrich
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.